

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Von der Kriegsbefestigung

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Beweisumb theilen/von jedem etliche Requirit anzeigen/vnd letztlich etliche exempla anheucken/darmit alles desto besser erklärt werden möge.

## Von der Kriegsbesetzung.

### Die I. Regel.

**S**eyn demnach zwey Ding in einer jeden Sach / so ordentlich verhandelt wird/ darauff dem Richter in seinem richten vnd vrtheilen zu sehen gebühret. Erstlich auff den streitigen Hauptpuncten oder Artickel / darauff die ganze Sach beruhet : darnach auff dessen Beweis. Dann gleich wie ein guter Arzt vor allen dingen acht nimbt auff die Krankheit/ was für ein Krankheit es sey/ vnd aus was Ursachen sie ihren Ursprung habe : also gebühret auch einem Richter fürnehmlich sich zu erkundigen / was das sey / daraus der Irthumb oder Gebrechen zwischen den Partheyen entsprossen/ vnd darauff die ganze Sach beruhet. Solches wird Status causæ genent/ auch Litis contestatio, von vns Teutschen Kriegsbesetzung. Von welchem ich wil erstlich sagen/ demnach von dem Beweisumb. Exemplum: Ein Vater verheurath seine Tochter/ vnd gibt ihr dotis nomine mit vierhundert Gulden / mit dem Betrug/ wenn sie/die Tochter/ innerhalb zweyen Jahren

A ij                      sonder

sonder Leibeserben absterbe / daß alsdann solche vierhundert Gulden mit derumb auff den Vater vnd dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibeserben / nach dem sie ein Jahr vnd sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Der Vater fordert die vierhundert Gulden Brautgiffte vermög der Eheberedung / als solt die Tochter innerhalb zweyen Jahren gestorben seyn. Der Tochterman aber sagt / daß solche zwen Jahr von der Zeit der Eheberedung / vnd nicht von der Hochzeit an zu rechnen. Welches ihme der Kläger nicht gestehet. Ist die Frag: Ob die Zeit der Mitgiffte halben in der Eheberedung bemelt / von Zeit der Eheberedung / oder von dem hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen sey? Solches ist der Hauptpunct vnd Artikel / darauff die ganze Sach zwischen dem Vater vnd Tochterman beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zween Hauptartikel / darin zwischen den Partheyen Streit sühret / vnd sie derwegen zur Rechtfertigung gehen.

## Die II. Regel.

**S**olcher Artikel aber oder Fragen seyn zweyerley: Eine von den Rechten / die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten

Recht  
dann gefra  
Ob des ver  
finden; den  
ausführlic  
Doch er  
laren Richt  
der Gesch  
dura affor  
im Recht  
ist fürnäm  
sie von dem  
dann daret  
gehalten w  
werden.  
Wie ab  
und zu erf  
erstmal d  
Fragen /  
dem Richt  
get wie  
Klag wie  
einbring  
antwort  
militar  
benlich  
verm  
defenit

Rechten ist jentbemelte Frage/ vnd dergleichen/  
 darin gefragt wird/was recht sey: als auch diese:  
 Ob des verstorbnen von voller Geburt Bruders/  
 kinder/ den ein halb Bruder von der Erbschafft  
 ausschliessen? Ob der Richter erster instanz die  
 Urtheil exequiren möge/ehelime von dem appel-  
 lation Richter inhibirt worden? Von der That  
 oder Geschicht wird gefragt / als ob die Ehebere-  
 dung also/wie obseheth/beschehen? Ob Nothwehr  
 im Todtschlag beschehen? Auff solche Fragen  
 ist fürnemlich zu sehen/ vnd wol acht zu haben/ob  
 sie von dem Rechten oder von der Geschicht seyn:  
 dann darin ein grosser Unterschied im Urtheilen  
 gehalten werden muß/ wie hernach sol angezeigt  
 werden.

Wie aber solche Fragen im Handel zu spüren  
 vnd zu erforschen seyn/wil ich nun zeigen. Dann  
 oftmals auch nach vielgehabter Mühe / solche  
 Fragen / darauff die ganze Hauptsach beruhet/  
 dem Richter verborgen / sonderlich wo der Klä-  
 ger ( wie an vielen Gerichten der Brauch ) seine  
 Klag mit dreissig / viersig vnd mehr Artickeln  
 einbringt / der Beklagte auff einen jeden Artickel  
 antwortet / den einen verneint / den andern sagt  
 multiplicem. den dritten captiosum. den vier-  
 den facti alieni. doch endlich sie alle mit einander  
 verneint: demnach dreissig vnd mehr articulos  
 defensionales ubergibt / darauff der Kläger

A iij

gleiches

gleichfalls/wie ient gesagt / Antwort gib : bey  
 de Theil vber vorige Artickel noch additionales  
 einbringen. Darauff dann der Verweiß folgt/  
 auch exceptiones, replicæ, duplicæ, & c. Wel-  
 ches in solchen Disputationibus der Haupt-  
 punct oder Artickel sey / darin die ganze Sach  
 beruhe/ist schwerlich zu spüren : wie auch ihne  
 die Advocaten selbst nicht wissen. Wer solches  
 nicht glaubt / mag nach viel gehabter Mühe im  
 Zeugen verhören / folgender Disputation vnd  
 endlichem Beschluß angewendet / beyder Par-  
 theyen Advocaten ein jeden besonder fragen/wor-  
 rin die ganze Hauptsach beruhe/was der streitige  
 Hauptartickel gewesen / dahin alle Zeugen / Ver-  
 hör vnd Disputation solt gericht gewesen sey :  
 Würde er im Werck spüren / daß die gefragte  
 Advocaten bestehen werden / gleich wie die zweien  
 falsche Ankläger Susannæ / da sie gefragt wur-  
 den / vnter welchem Baum die Beklagte den  
 Ehebruch begangen hette : einer eine Linden/  
 der ander einen Eichbaum nennet : welches auch  
 wol Richtern vnd Beyßigen begegnet dörffte/  
 daß sie nach gefestem Brtheil noch nicht einhel-  
 lig zu berichten wüßten / worin der Status causæ  
 gewesen. Derhalben sich nicht zu verwundern/  
 daß offte das mehrertheil der Aeren ein vnnütz  
 Geschwäg ist / zu nichts dienstlich / dann allein  
 zu Auffenthalt vnd Verlingerung der Sachen/  
 auch

auch den Partheyen zu unmaßigen Kosten vnd endlichem Verderben. Eine solche Gelegenheit hat es auch vmb die grossen Consilia vnd Rathschlag/so von beyden theiln bey den Dratorn als Rechtsgelehrten in den Sachen gesucht werden: Darin sich nicht zu verwundern / daß einer dieses/der ander ein anders für Recht erkennet / die weil sie des Status oder Hauptartickels / darauff die Sach beruhet / nicht einig noch gewiß seyn. Derwegen sie auch mehr die Sachen damit verwirren als richtig machen: auch offte ein einzige circumstantia, so im Rathschlag nicht bedacht / ein groß Consilium zu nicht macht. Darumb haben bey den alten Römern/deren Reichs wir vns rühmen/ derhaben auch billich ihr Recht hierin vns gebrauchen sollen/ beyde Partheyen im Anfang des Gerichtes sich vergleichen müssen des Status causæ, darn sie streitig waren: haben nicht also/ wie jegunder bräuchlich / wancken dörfen / vnd jezund dieses/ dem ein anders / sondern ein gewisses/ darauff sie gedechten zu verharren/ fürbringen müssen. Daher auch *Litis contestatio* (so wir Kriegsbesetzung reutschen) genant worden/ das beyde Theil haben contestirt, das ist / sämpftlich bezeuget/ daß sie in dem Puncten vnd Artickel streitig weren. Wann solches beschehen / ist der Sachen leichtlicher/ als jezund in vnsern Gerichten/ abzuhelffen gewesen.

Es seyn auch darauff die Juristen consultirt  
oder raths gefragt worden: darauff sie auch mit  
wenig Worten (wie aus dem Rechten zu sehen)  
kürzlich vnd mit gewisserm Grund / als jese in  
den grossen Consiliis geschicht / geantwortet, ha-  
ben.

### Die III. Regel.

**W**er das ich kom ad propositum, der Rich-  
ter/so Statum causæ, oder den streitigen  
Hauptartickel erforschen wil / soll erstlich  
auff die Klag sehen / was begehret sey / vnd aus  
was Ursachen. Solche Ursach ist nichts an-  
ders / dann ein Argument / welches die Reche  
Aktionem nennen. Kan derwegen nicht besser  
davon geurtheilt werden / dann daß der Richter  
sie in ein Argumentation Form zweyer oder drey-  
er Artickel/welches die Dialectici Syllogismum  
nennen / kürzlich zusammen ziehe. Exemplum:  
Klag in obberührter Sachen wird von wegen des  
Vaters also geklagt: Für euch Herrn Richter  
vnd Schepffen dieses Gerichts A. erscheine An-  
wald im Namen vnd von wegen B. als Kläger  
eins/ gegen vnd wider C. als Beklagten anders  
theils: vnd sagt / daß Kläger seine Tochter dem  
Beklagten hiebefore den ersten Martii des sechs-  
vnd sechzigsten Jahres ehelich vertrawet gehabt/  
and ihr doris nomine vierhundert Gulden mit-  
geben/

geben / also / wann bemelte seine Tochter in stehender Ehe ohne Leibserben mit Tode abgehen würde / daß alsdann solche vierhundert Guldten widerumb zurück auff Klägern vnd dessen Erben fallen solten : Welches auch damals vom Beklagten bewilligt / vnd mit handgebender Trew zugesagt / alles vermög eines offenen Instruments darüber auffgericht. Darauff hernach den neunten Novembris bemeltes Jahrs die Hochzeit vollzogen. Aber der Zusag von Beklagten nicht nachgesetzt noch Glauben gehalten worden : Dann Klägers Tochter den dreyzehenden Maij des vergangenen acht vnd sechzigsten Jahrs ohne Leibserben mit todt abgangen. Derwegen Beklagter vmb Entrichter bemelter vierhundert Guldten Murgiff / vermög der Eheveredung / von dem Kläger etliche mahl in der grüte ersucht worden / aber nichts bey Ihme zu erhalten gewesen. Vnt derhalben Anwald in Namen vnd von wegen Klägers / ihr Herrn Richter vnd Scheyffen / woller Beklagten von rechts wegen hierzu verdammen / vnd anhalten / daß er vermög seiner Zusag / Klägern die bemelten vierhundert Guldten Murgiff sambr dem gebürlichen Interesse vnd Gerichtskosten entriche vnd bezahle. Hierum / etc. In dieser Klag werden begehrt vierhundert Guldten / Ursach : Es hab sie Beklagter dem Kläger versprochen vnd zugesagt.

A s

Ist



Ist die Summa dieser Klag: Beklagter hat Klägerin vierhundert Gulden zu bezahlen zugesagt: Derhalben ist er ihme solche vierhundert Gulden zu bezahlen schuldig.

### Die IV. Regel.

**W**ann der Richter also die Klag eingenommen / vnd sie kurz zusammen gezogen: sol er des Beklagten Antwort vnd Einred dargegen anhören. Es seyn aber dreyerley Antwort / derer Beklagter sich behelffen kan. Die erste stehet im verneinen dessen / das in der Klag sůrgebracht worden / vnd wird genant inficiatio. Die ander stehet in einer Condition, wann Beklagter des Klägers Argument oder Action zulest / doch mit einer Condition oder Unterscheid: Als nemlich / Wann solches nicht were: Wann ich nicht im Handel betrogen: Wann nachmals nicht ein anders were abgerede worden / etc. Welches Distinctio, auch Exceptio peremptoria im Rechten genant wird.

Die dritte Antwort ist / wann Beklagter nicht auff die eingebrachte Klag antwortet: sondern sagt / Er sey noch zur Zeit darauff nicht zu antworten schuldig: Die Klag sey zu früh eingebracht: Der Anwalt sey mit gnugsamen  
Ge

Genit  
competen  
milche die  
winnen.

**S** bel  
für  
Klag freit  
oder Statu  
Hauptfach  
gestreut fa  
getrag/mie  
klager Kl  
vierhunde  
und zu beg

**W**

lig/mie  
nicht bo  
sich einer  
kan best  
La oder

Gewalt nicht versehen : Der Richter sey incompetent, oder dergleichen Einred thut/ welche die Recht Exceptionem dilatoriam nennen.

## Die V. Regel.

**S**o viel die erste des Beklagten Antwort belangt/Wann er das jenige / so klagend fürbracht worden / verneint : wird die Klag streitig / vnd entspringt daraus ein Frag/ oder Status causæ ( wie zuvor gesagt ) darin die Hauptsach beruhet. Als nemblich/wann im vorgesestem fall Beklagter der Zusatz/daraus Kläger geklagt/nicht geständig ist / wird gefragt/ ob Beklagter Klägern nach absterben seiner Tochter vierhundert Gulden Mitgift wieder zu geben vnd zu bezahlen versprochen?

## Die VI. Regel.

**W**ann aber Beklagter das jenig / so fürbracht/nicht verneint ( wie solches verneinen bey den Alten nicht so muthwillig/wie jekund / beschach : auch sonder Straff nicht war/wann einer ward vberwiesen ) sonder sich einer distinction oder exception gebrauchet: kan der Richter aus solcher Antwort Statum causæ oder den streitigen Hauptartikel nicht spüren. Als

Als nemlich / wann in viel berürter Sach Beklagter zur Antwort gibe : Er sey der Zufag / die vierhundert Gülden betreffend / nicht in Abreden / doch mit dem Anhang / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit todt abgangen. Nun sey sie nicht innerhalb / sondern nach Ausgang zweyer Jahren mit todt abgangen. Dann die Eheberedung vnd Zufag sey geschehen / wie auch Kläger selbst gesagt hat / den ersten Martij des sechs vnd sechzigsten Jahrs : Sie aber sey gestorben den dreyzehenden Maij des acht vnd sechzigsten / vnd also vber zwey Jahr vnd zween Monat nach der Eheberedung vnd Zufag. Derhalben die Zufag nicht bündig. Bitt sich derwegen von angestellter Klag zu absolvirn. Diese Exception vnd Antwort des Beklagten kan noch weitläufftiger deducirt vnd fürbracht werden. Aber solche exceptiones seyn auch nicht anders dann argumenti, derwegen auch nicht besser darvon zu vrtheilen / dann so sie in ein Argumentationform zweyer oder dreyer Artickel ( wie zuvor von der Klag gemeld ) kurz zusammen gezogen werden. Als jetzt erzehlte Exception also :

Wann ein Contract auff gewisse Maß oder Condition beschidit / vnd aber solch Condition nicht erfolgt : ist solcher Contract vnbündig. In gegenwertigem fall aber ist der Contract der vierhundert Gülden rückfals halb mit dieser Con-

Conditio  
innerhalb  
Solches a  
gegenwert  
tes Zufag  
Klag zu a

Q  
Z  
der Strei  
gers An  
Klägers  
nenen  
Replicati  
ception a  
vreperey  
ception  
wien D  
et auf so  
lassen  
mit gna  
dicio fi  
viri, ob  
nem vor  
do das  
piendo fi

Condition bestehen / wan Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Tode abgieng. Solches aber ist nicht erfolgt. Derhalben ist im gegenwertigem Fall der Contract vnd Beklagtes Zusage vbündig / vnd er dervwegen von der Klag zu absolviren.

## Die VII. Regel.

**D**ieweil aber diese Exception vnd Antwort dem Rechten gemein / vnd der Richter hieraus noch nicht sehen mag / worinn der Streit dieser Sachen sey : Sol er zu des Klägers Antwort hierauff schreiten : welche des Klägers Antwort die Recht Replicationem nennen. Der Kläger aber kan in solcher seiner Replication nicht anders auff vorgeschützte exception antworten / dann auff zuvor angezeigte dreyerley Weg : daß er entweder was in der Exception fürbracht verneint / oder mit einem gewissen Vnterscheid dinstinguir : oder aber sag / daß er auff solche exception noch zur Zeit sich einzulassen nicht schuldig : dieweil beklagtes Anwalt mit gnugsamen Gewalt nicht versehen / oder iudicio fitti vel iudicatum solvi noch nicht cavirt. oder dergleichen dilatoriam replicationem vorschütze. Verneint nun Kläger replicando das jentz / so von wegen des Beklagten excipiend. fürbracht worden : wird die exception streit-

freitig / vnd entspringt aus solcher Antwort der Hauptpunct vnd Artikel / darauff die ganze Sach beruhet. Vnd im fall der erst Artikel vorgeschünter Exception verneint wird / entspringe daraus eine Frag von Rechten : als in fürgeschünter Exception : Ob der Contract / wann die Condition, so ihme einverleibt / nicht erfolgt / vnbindig sey ? Wiewol solches im Rechten keinen Zweifel hat. Wird aber der ander Artikel vom Kläger replicando verneint / entspringe daraus eine Frag von der That oder Geschicht : als in vorgesetzter Exception : Ob Beklagtes Zusag mit der Condition beschehen / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit todt abgieng : oder ob Klägers Tochter innerhalb oder nach zweyen Jahren verstorben. Welches doch mit Vnterscheid der Argumentationform oder Syllogismi zu verstehen. Dann in folgender Replication wird duplicando der ander Artikel verneint / vnd entspringt doch nicht von der That / sonder von dem Rechten eine Frag : Hiergegen im andern folgenden Exempel wird der erste Artikel einbrachter Reptiel verneint / daraus doch nicht vom Rechten / sondern von der That oder Geschicht eine Frag entspringt / wie hernach sol angezeigt werden.

Die

Die  
 Replicando  
 verneint  
 unterschied  
 dinst  
 gers Reptio  
 Richter noch  
 gliche Exce  
 replicando  
 Kläger excip  
 Richter nicht  
 zweyer Jahr  
 solches stime  
 die zwey Jah  
 der Ehebere  
 aber dem Re  
 in Ehefacher  
 dann ein get  
 vnder Ehef  
 lichen Ehef  
 fall der Ver  
 den. Wov  
 zwey Jahr  
 rechtlich /  
 lichen Ehef  
 Beklagter  
 sein.

## Die IX. Regel.

**I**n Fall aber Kläger replicando das jent-  
ge/so excipiendo fürbracht worden / nicht  
verneint / sonder mit einem gewissen Un-  
terscheid distinguirt : kan aus solcher des Klä-  
gers Replik der streitige Hauptartickel dem  
Nichter noch nicht offenbar werde. Als auff vor-  
gesetzte Exception wird von wegen des Klägers  
replicando fürbracht diese Antwort: Daß Be-  
klagter excipiendo vorgeschützt/als solt Klägers  
Tochter nicht innerhalb / sondern nach außgang  
zweyer Jahren mit todt abgangen seyn : heit er  
solches seines Angebens sich zu behelffen / wann  
die zwey Jahr/so der Zusag einverleibt / von Zeit  
der Eheberedung an zurechnen weren. Es ist  
aber dem Rechten vnd aller Billigkeit gemeh/daß  
in Ehesachen solche vnd dergleichen Condition,  
darin ein gewisse Zeit bestimmt wird / nicht von  
zeit der Eheberedung / sondern von dem hochzeit-  
lichen Ehrentag an gerechnet werde : wie im  
fall der Noth kan bewiesen vnd beybracht wer-  
den. Wann nun in gegenwertiger Sachen die  
zwey Jahr / deren Beklagter sich zu behelffen un-  
tersetzt / von Zeit Klägers Tochter hochzeit-  
lichen Ehrentag an gerechnet werden / daß sich  
Beklagter vorgeschützter Einrede nicht behelf-  
fen.

Dann

Dann er nicht in abreden/ das Klägers Tochter von zeit des hochzeitlichen Ehrentags / welcher den 9. Novembr. des sechs vnd sechzigsten Jahrs gewesen / innerhalb zweyen Jahren verstorben. Dann sie den dreyzehenden Matij des acht vnd sechzigsten Jahrs mit todt abgangen / vnd hat also die Ehe nicht ober anderthalb Jahr gewäret. Bitte dervwegen klagernder Anwalt/wie zuvor gebeten/ etc. Diese des Klägers replicet ist gleich/ wie zuvor von der Klag vnd Exception gesagt/ nicht anders/ dann ein Argument: Dervwegen auch nicht besser/ dann durch ein Argumentation oder Syllogismum zweyer oder dreyer Artickel/ mag darvon geurtheilt werden/ Also: Wann die zwen Jahr der Eheberedung einverleibt von Zeit der Eheberedung anzurechnen weren / heit Beklagter sich seiner exception zu behelffen. Aber sie seyn nicht von Zeit der Eheberedung/ sonder von dem hochzeitlichen Ehrentag anzurechnen. Derhalben hat sich Beklagter seiner exception nicht zubeheulffen.

## Die IX. Regel.

**W**enn also der Richter die Replicet hat ein- genommen/ vnd kurz eingezogen / soll er dargegen des Beklagten Antwort an- hören: Welche des Beklagten Antwort die Rechte Duplicationem nennen. In welcher Beklagter / gleich wie zuvor von der Exception vnd

vnd Replicet  
replicando  
derumb mit e  
terlich die  
solchs verne  
im vorgeleg  
duplicando  
Replicet / dar  
ten: nemlich  
dung anweil  
aber von dem  
nen sem? D  
zuvor gesagt.

**W**enn  
Ein  
ver  
eine Condi  
sich diti  
noch nicht g  
chen sich  
angestimm  
er erslich  
anders h  
man kurz  
welches die  
gegen ange





ben / biß endlich ein Urtheil fürkômpt / den ein  
Theil war saar / das ander Theil aber verneint /  
vnd er also streittig wird. Darauff die Hauptsach  
berühben wird / vnd der Krieg befestigt.

Solch es alles noch weiter zu erklären / wollen  
wir ein ander Exempel fürnehmen. Ein Edel-  
man begehrt ein Gut als sein Eygenthumb ihme  
einzuräumen : Vnd ob er wol seine Klag weit-  
leufftig fürbringt mit Beschreibung des Gutes /  
vnd erzählung anderer Umbsständ / so sol sie doch  
der Richter kurz summiren / also : Das streittig  
Gut steht Klägern eygenthumblich zu. Derhal-  
ben sol es ihme zugestelt vnd eingeräumt wer-  
den.

Nach dem diese Klage dem Rechten gemess /  
ist es an dem / was Beklagter darauff antwortet.  
Der Beklagte aber bringt excipiendo für : Das  
streittig Gut sey seinem Vater vnd dessen Söh-  
nen von dem klagenden Junckhern zu einem  
Mannlehen angezett / wie im Fall der Noth könt  
bewiesen vnd bezgebracht werden. Auch werde  
klagender Junckherr nicht verneinen können /  
das Beklagter des Belchnten ehlicher Sohn  
sey. Derwegen er auch billigt lehensfolger zu ach-  
ten. Vitter derhalben sich von angestellter Klag  
zu absolvirn / etc. In dieser Antwort verneint der  
Kläger nicht was in der Klag vorbracht wor-  
den / sondern lest es zu mit solchem Anhang :  
Wann

Wann das Gut nicht seinem Vater vom Klä-  
ger zu einem Männchen wer angefest. Wel-  
ches auch ein gur Argument ist / dem Rechten  
gemess. Dierweil aber hteraus kein Kriegsbeve-  
stigung erfolge / noch der streitig Hauptartickel  
zu spüren: procedirt der Richter zu des Klägers  
Recht.

Welcher auch nicht verneint / daß solches Gut  
beklagtes Vaters zu einem Männchen sey ange-  
fest worden: sondern sagt alterius distinguen-  
do also: Es habe beklagtes Vater zwey Ehewei-  
ber gehabt. Das erst Eheweib hab erwan zu dem  
streitigen Gut berechtigt seyn wollen: Derwe-  
gen Streit vorgefallen / welcher endlich zu einem  
Vertrag gerahen / darinn Kläger bewilligt / daß  
demselben Weib vnd ihrem Ehemann / sampt ih-  
ren Kindern männlichs Geschlechts vnd Stamms  
das streitig Gut zum Lehen angefest sey worden.  
Vnd sey dazumal der Kinder allein gedacht /  
auch die Vertheilung von denen allein verstanden  
worden / welche die zwey Eheleut mit einander  
zielen würden. Nun aber sey das Weib ohne Lei-  
beserben verstorben / vnd hab ihr hinterlassen  
Ehemann zur andern Ehe geschritten / vnd also  
von einem andern Weib den Beklagten gezelet /  
vnd nach sich verlassen. Dierweil die Kinder  
den ersten vnd nicht anderer Ehe d. Vertheilung  
geschehen: kan Beklagter sich seiner Exception  
nicht behelffen. B ij Wit

Sittet derwegen Kläger/das ynangesehen der-  
selbigen nach seiner Klag erkent werden möge/te.  
Summa dieser Replik ist: die Belehnung/dar-  
vff Beklagter excipiendo sich gründer/sey allein  
den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe be-  
schehen / Beklagter aber s. y aus der andern Ehe  
gezielt. Derhalben kan er sich solcher Belehnung  
nicht behelffen. Dieses ist auch ein gut Argu-  
ment: daraus doch keine Kriegsbefestigung er-  
folge. Derhalbē Beklagtes Antwort oder Dupli-  
cation dargegen anzuhören. Duplicando aber  
verneint Beklagter den erstē Artikel einbrachter  
Replik. Dardurch die Replik streitig gemache  
wird/vnd entsteht daraus ein Frag von der That  
oder Geschicht / also: Ob die Belehnung in A-  
ctis bemelt/ allein den Kindern erster / vnd nicht  
anderer Ehe beschehen sey? In welcher Frag der  
Krieg befestigt/vnd die ganze Sach beruher.

Also gebürt einem jeden Richter in Erkundi-  
gung des status causæ, oder des streitigē Haupt-  
artickels, erstlich vff die Klag zu sehen / demnach  
vff des Beklagten exception. hiernächst auff die  
replik/duplicat/vnd also fortan/so lang bis ein Ar-  
tickle fürfelle / welcher von beyden Theiln gestre-  
iten wird/darin lis contestirt vnd der Krieg befe-  
stigt ist. Dahin dann auch das excipirn, repli-  
cira vnd duplicira gertchet seyn sol/bz der Rich-  
ter solchen streitigen Artickel im Handel spüren  
mög/

mög / ehe dann zu dem Beweis geschritten wird. Aber in vnsern Gerichten weiß der Richter nach viel excipirn, replicirn, duplicirn, weniger von dem streitigen Hauptartikel zu sagen / als zuvor. Wie auch etwan ein Stadthalter bey vns gesagt hat: wann er die Partheyen selbst gegen einander höret/kunt er bald mercken / woroff die Sach beruhet. Wann aber die Procuratorn mit ihrem excipirn, replicirn vnd duplicirn darzu kernen / als dann könt er nicht mehr wissen / wo es hange oder lange. Welches von Ihme nicht unweisslich gesagt worden. Dann es wird excipiendo oft duplicirt vnd duplicando excipirt, auch agendo replicirt, argumenta probationis vnd confutationis mit eingeführt / vnd also etns durch das ander vermengt/das darmit der Status causa mehr involvrt wird / als dem Richter offenbahrt.

Auff maß aber wie zuvor angezeigt / haben die alten Römer litem contestirt, oder den Krieg befestigt / darvon wir vns weit irren. Dann zu vnserer Zeit halten wir das vor ein litis contestation oder Kriegsbefestigung / wann der Beklagte generalibus sagt / Er sey animo litem contestandi der Klag in massen die fürbracht nicht geständig; mit angehenger Bitt sich darvon zu absolvirn. Daraus dann kein Richter den streitigen Hauptartikel spüren kan. Drtheiln der

wegen von den Sachen / wie ein Blinder von der Farb: Versiehen weder actionem, noch exceptionem, noch statum causæ. Gott geb seine Gnade/das wir vnser gemeine Vernunft wiederumb bekommen / vnd die Justitiam besser befördern mögen.

## Die XI. Regel.

**E**rstlich der Kriegsbestätigung halben ist zu merken / das in dem streittigen Hauptartickel nach zu spüren / die alten Römer nicht viel dilation, wie heutigs tags im Brauch / gestattet haben. Dann gleich wie der Kläger / eh vnd zuvor er sich in die Rechtfertigung begibt / seiner Klag vnd Foderung mit allen ihren Umständen gewiß seyn soll: also auch der Beklagte / nach dem ihme der Klag Abschrift gegeben / vnd Zeit darauff zu antworten angefest / sich wol bedencken sol / das er seiner Exception mit ihren Umständen / ehe dann er sich in die Rechtfertigung einleßt / gewiß sey. Derwegen von den alten Römern ad replicandum, duplicandum, triplicandum keine dilation, wie in vnsern Gerichten geschicht / gegeben wurden / sonder solches alles hat in einem Termin geschehen müssen / das sich die Partheien bald im Eingang verglichen des jenigen / darinn sie irrig weren / vnd darauff der Streit der Sachen beruhet. Wann solches

der Richter h  
der dilation ju  
andrichtlich un  
solches zu verser  
pernit, ohne  
Namen nicht  
ad replicandum  
lange und viel d  
togen hierzu A  
ten suchen mög  
Rechtes. Da  
gilt, das man  
suppliciter, d  
besondern das  
folgenden wisse

Die XI. Re  
geln  
Darauf  
durch die S  
alsdann ge  
schrieben.  
Erstlich / w  
wegen obli

der Richter hat eingenommen / alsdem erst wu-  
den dilacion zum Beweis gegeben / wie solches  
ausdrücklich im Rechten versehen. Wann wir  
solches zu unsern Zeiten auch also hielten / würde  
zweifels ohne von wegen der Langwierigkeit der  
Rechten nicht so viel klagens beschehe. Daß man  
ad replicandum, duplicandum, triplicandum  
lange vnd viel dilaciones gibt / auff daß die Par-  
theyen hierzu Argumenta bey den Rechtsg. Lehr-  
ten suchen mögen: Ist wider die Einfassung des  
Rechtens. Dann dasselbig derhalben nicht ein-  
gesetzt / daß man zu Haber vnd Zanel argumenta  
suppeditare, dieselbige darmit stärke vnd häuf-  
fe / sondern daß man sie darnach zurichten vnd zu  
schlichten wisse.

## Vom Beweis.

### Die I. Regel.

**I**st daher haben wir von der Kriegs-  
befestigung gehandelt. Folget nun vom  
dem Beweis. Dann wann der streitig  
Hauptartikel oder Status causa dem Richter  
durch die Kriegsbefestigung offenbar worden /  
alsdann gebühret ihme zum Beweisbringen zu  
schreiten. Darinn drey Ding zu bedencken.  
Erstlich / welchem Theil der Beweis von r. ches.  
wegen oblige / oder auffzulegen sey. Darnach

B iij

want